

SCHWEIZERISCHE  
HEIMSCHAFFUNGSDELEGATION

5 D - V/Bk

Herr Legationsrat,

Berlin, den 12. Mai 1949

Von diesem Schreiben wurden Kopien erstellt  
für Dossier:

r.B.51.33.10.A.1.

r.B.34.66.A.1.0.

r.B.51.350.A.18.1.

Am 5. Mai 1949 erging eine gemeinsame Erklärung der vier Regierungen, die sich in die Besetzung Deutschlands teilen, über die Aufhebung der Berliner Blockade und die Wiederherstellung des Zustandes vor dem 1. März 1948. In der Folge erliessen die alliierten Kommandanten einerseits und Marschall Tschuikow anderseits Befehle, in welchen die amtlichen Stellen Berlins angewiesen wurden, die Viermächteerklärung mit Wirkung vom 12. Mai 1949 an zu vollziehen. Es bleibt hervorzuheben, dass die Erklärung über die Aufhebung der Blockade mit Bezug auf die politischen Verhältnisse in Berlin keine Folgen hat. Es werden lediglich die Verkehrsbeschränkungen aufgehoben im Hinblick auf die Wiederherstellung eines intensiven Wirtschaftsverkehrs zwischen den Westzonen einerseits und der Sowjetzone und Berlin anderseits. Auch wenn innerhalb Berlins die Polizeikontrolle mit Wirkung ab heute aufgehoben ist, bleibt die Stadt verwaltungsmässig gespalten. Der Vorsteher des Westberliner Stadtparlaments, Dr. Suhr, hat ausdrücklich erklärt, dass die Tätigkeit des Ostmagistrats nach wie vor nicht anerkannt wird. Die Weiterentwicklung hängt naturgemäss vom Ergebnis der Aussenministerkonferenz in Paris und weiterer Verhandlungen ab.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich für Berlin zurzeit folgende Situation:

1. Stadtverwaltung. - Auf Grund der Wahlen im November 1948 amtiert in den drei Westsektoren ein Magistrat, welchem als gesetzgebende Körperschaft die Stadtverordnetenversammlung zur Seite steht. Dieser Magistrat, der sich als die rechtmässige Berliner Stadtverwaltung bezeichnet, erhebt unverändert den Anspruch darauf, seine Hoheit über ganz Berlin auszuüben. Seine tatsächlichen Schranken findet er im sogenannten Ostmagistrat, der am 2. Dezember 1948 als ausführende Körperschaft anlässlich einer Kundgebung im Berliner Admiralspalast "proklamiert" wurde. Er ist keinem Stadtparlament gegenüber verantwortlich, sondern bezieht seine Instruktionen direkt von der Zentralen Kommandantur und teilweise vermutlich auch von der Deutschen Wirtschaftskommission. De facto ist seit dem 2. Dezember 1948 der Ostmagistrat für Fragen im Sowjetsektor zuständig, während die Zuständigkeit des Westmagistrats auf die drei Westsektoren beschränkt bleibt.

In gleicher Weise stehen sich nach der Sezession des sowjetischen Kommandanten aus der Alliierten Kommandantur die Zentrale Kommandantur für den Ostsektor und die einzelnen Sektorenkommandanten beziehungsweise die fortgesetzte ursprüngliche Alliierte Kommandantur für die Westsektoren gegenüber.

2. Währung. - Seit dem 20. März 1949 besteht zwischen Berlin West und Ost eine eindeutige Währungstrennung, indem auch in Westberlin nur ein gesetzliches Zahlungsmittel gilt, nämlich die Westmark. Besitz

An das  
Eidgenössische Politische Departement,  
Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten,  
B e r n .



und Handel in Ostmark sind allerdings in Westberlin weiter erlaubt. In Ostberlin ist der Besitz von Westmark gesetzlich verboten, wird aber praktisch, soweit es sich nicht um bedeutende Beträge handelt, geduldet. Auf dieses Verbot wurde auch anlässlich der Aufhebung der Blockade wieder hingewiesen; man wird vor allem für die Reisenden, welche sich nach den Westzonen begeben, einen modus vivendi finden müssen, der es ermöglicht, dass sie die dafür gesetzlich freigegebenen Westmarkbeträge für ihren Unterhalt ohne Verlustgefahr mitnehmen können.

Die Währungsfrage wird auf der kommenden Aussenministerkonferenz in Paris zur Sprache gebracht werden. Das Ergebnis ist jedoch schwierig vorauszusehen. Jede Zwischenlösung wird für Berlin neue wirtschaftliche und finanzielle Fragen mit sich bringen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Konten der Westberliner Firmen im Ostsektor weiter gesperrt bleiben. Bisher wurde eine Lockerungsabsicht nicht geäußert. Durch die Durchführungsbestimmung Nr.12 zur Umstellungsverordnung wurde für die Westberliner die Pflicht zur Einzahlung von Westmarkschulden gegenüber Bewohnern von Ostberlin und der Ostzone auf Sperrkonten bei Westberliner Banken statuiert. Eine analoge Pflicht für Bewohner des östlichen Währungsgebietes besteht schon seit langem.

3. Banken. - Die auf Grund der Währungsreform vom Juni 1948 eingetretene Spaltung der Finanzen hatte zuerst zu einer faktischen Trennung der Funktionen des Berliner Stadtkontors geführt, indem die im Ostsektor gelegenen Filialen einschliesslich der Zentrale der Aufsicht der Zentralkommandantur und die Filialen in den Westsektoren der Aufsicht der westlichen Sektorenkommandanten unterstellt wurden. Der zu Anfang dieses Jahres zurückgetretene Leiter des Berliner Stadtkontors hatte während längerer Zeit versucht, ein endgültiges Auseinanderfallen dieses Instituts in einen westlichen und einen östlichen Teil zu verhindern; er musste aber wegen seiner Verständigungspolitik radikaleren Elementen weichen. Anfangs des laufenden Jahres beschlossen die Westsektorenkommandanten, die westlichen Filialen des Berliner Stadtkontors unter eine neue zentrale Leitung zu stellen, so dass es heute faktisch zwei Berliner Stadtkontore gibt. Die Filialen in den Westsektoren sind naturgemäss insofern benachteiligt, als sie bei der Ostzentrale bedeutende Buchforderungen besaßen, die seit der Währungsreform nicht greifbar sind. Eine weitere Beeinträchtigung besteht für diese Filialinstitute darin, dass schon vor dem Einzug der Westalliierten praktisch sämtliche Unterlagen der frühern Bankinstitute nach dem Ostsektor befördert wurden. Dies trifft auch für die noch vorhandenen Wertpapierdepots zu. Daher ist für die Delegation die Ostzentrale des Berliner Stadtkontors als Auskunftsstelle auch heute noch von grosser Wichtigkeit.

Es bleibt in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass die in Westdeutschland eingeleitete Wertpapierbereinigungsaktion sich auch auf Westberlin bezieht. Für eine Einbeziehung von Ostberlin und der Ostzone bedürfte es einer vorherigen Einigung über die einheitliche Verwaltung Deutschlands durch die vier Besatzungsmächte. Da sich das

Girosammeldepot und die Zentraldepots der deutschen Grossbanken immer noch in sowjetischen Händen befinden, werden bei einer allfälligen Wertpapierfreigabe bedeutende schweizerische Rücklagen wie beispielsweise die Deckungswerte schweizerischer Versicherungsgesellschaften noch nicht begünstigt sein.

Berliner Wirtschaftskreise sind zurzeit bemüht, das Einverständnis der Westalliierten zu einer teilweisen Freigabe der sogenannten Uraltguthaben zu erwirken. Sämtliche vor dem 8. Mai 1945 entstandenen Guthaben waren seinerzeit durch Anordnung des sowjetischen Stadtkommandanten gesperrt worden. Diese Sperre wurde beim Einzug der Westalliierten in Berlin bestätigt und bis heute nicht aufgehoben. Während im September vorigen Jahres für das östliche Währungsgebiet eine grundsätzliche Regelung der Uraltguthaben erfolgte, war dies bisher für Westberlin nicht der Fall.

In Berliner Wirtschaftskreisen machen sich starke Bestrebungen geltend, wieder Privatbanken zuzulassen. Sie sind bisher am Widerstand der sozial-demokratischen Partei gescheitert, welche das Staatsbankensystem befürwortet. Ueber kurz oder lang dürfte auch hier indessen eine Angleichung an den Westen erfolgen.

4. Versicherungswesen. - Ende April erschien in der Tagespresse eine Notiz, dass die im Ostsektor Berlins tätigen Versicherungsgesellschaften verstaatlicht worden seien. Eine Bestätigung dafür ist in amtlicher Form bisher nicht erfolgt. Von seiten der Delegation wurden unverzüglich Erkundigungen eingezogen, ob von dieser Aktion auch schweizerische Versicherungsgesellschaften betroffen seien. Dies wurde vom Leiter des Ostberliner Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen einem meiner Mitarbeiter gegenüber mündlich verneint. Lediglich die Berlinische Feuerversicherungsgesellschaft, an welcher die Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft Zürich mit ca. 35% beteiligt ist, fiel der Verstaatlichung zum Opfer. Aus privaten Gründen wurde aber die Delegation seitens der schweizerischen Beteiligten ersucht, vorerst nicht zu intervenieren.

Die erwähnte Veröffentlichung in der Presse hatte energische Massnahmen seitens des Versicherungsaufsichtsamtes des Westberliner Magistrats zur Folge. Dessen Vorsteher, Herr Giesen, hat sich zu Anfang dieses Jahres anlässlich seines Besuches in der Schweiz mit dem Eidgenössischen Versicherungsamt in Verbindung gesetzt und ist, wie er dies im Laufe einer Rücksprache mit meinem Mitarbeiter, Herr Dr. Burki, bestätigte, durchaus bereit, die besondere Situation der schweizerischen Versicherungsgesellschaften zu berücksichtigen. Die deutschen Versicherungsgesellschaften sind inzwischen angewiesen worden, Anordnungen des Ostmagistrats zu ignorieren und sich vor allem zu weigern, irgendwelche Unterlagen herauszugeben. Sie wurden ferner mit dem formellen Verbot belegt, Versicherungsverpflichtungen im östlichen Währungsgebiet mit Mitteln, die sich in den Berliner Westsektoren befinden, zu erfüllen. Diese Weisung kommt praktisch einem Zahlungsverbot gleich, nachdem die deutschen Gesellschaften

auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes über ihre Mittel im Osten Berlins und in der Ostzone nicht mehr verfügen können. In einer Sitzung mit den ausländischen Versicherern, vorwiegend Vertretern schweizerischer Gesellschaften, wurden diese aufgefordert, eine Resolution auf freiwilliger Basis zu fassen, welche mit den gegenüber den deutschen Gesellschaften getroffenen Anordnungen übereinstimmt. Ein einstimmiger Beschluss in diesem Sinne ist bis jetzt nicht erfolgt. In jedem Fall wird man dem Aufsichtsamt von Westberlin die Kompetenz einräumen müssen, eine Kontrolle darüber zu führen, dass auch die ausländischen Versicherungsunternehmer keine Mittel aus Westberlin zur Erfüllung von Verpflichtungen im Ostsektor oder in der Ostzone abdisponieren.

Vereinzelte Versicherungsgesellschaften - es wurden mir die "Zürich Unfall" und die "Winterthur Leben" genannt - haben es unterlassen, ihre Materialien rechtzeitig aus dem Ostsektor Berlins nach den Westsektoren zu nehmen, so dass diese heute dem Zugriff des Ostmagistrats ausgesetzt sind. Diesen Gesellschaften kann auf keinen Fall zugemutet werden, dass sie sich gegenüber Anordnungen des Ostmagistrats ablehnend verhalten, da sie sonst mit einer Konfiskation ihrer im Ostsektor gelegenen Geschäftsstellen rechnen müssten. Der Direktor des westlichen Versicherungsaufsichtsamtes hat sich anlässlich einer Besprechung dem Vertreter der Delegation gegenüber bereit erklärt, diese besondere Lage zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Weiterführung des Ostgeschäfts wies er jedoch darauf hin, dass die schweizerischen Gesellschaften dafür nicht über die gesetzlich erforderliche Deckung verfügen und daher möglicherweise grosse Risiken eingehen. Er machte in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, dass in Westberlin seit der Währungsreform für die Versicherungen ein Zahlungsmoratorium bestehe, welches er nicht zuletzt im Interesse der schweizerischen Gesellschaften wiederholt verlängert habe.

Die schweizerischen Gesellschaften sind immer noch nicht zum Neugeschäft zugelassen. Herr Giesen hat kürzlich mitgeteilt, dass er einen neuen Antrag an die Alliierten gestellt habe, und dass bereits von einer Seite eine positive Stellungnahme vorliege.

---

Durch die Aufhebung der Blockade von Berlin ergeben sich für die Wahrung der schweizerischen Vermögensinteressen in Berlin und auch in der Ostzone möglicherweise neue Chancen. Ich habe nicht verfehlt, sofort die Fühlung mit den ostzonalen Behörden aufzunehmen, um in der Frage der Freigabe schweizerischer Vermögenswerte und besonders des Schutzes schweizerischer Industriebetriebsbeteiligungen einen Schritt weiter zu kommen. Zurzeit bin ich in gleicher Weise mit der Prüfung der Frage beschäftigt, ob nicht das Motorschiff "GLARUS" auf direktem oder indirektem Wege ohne unmittelbares Angehen der sowjetischen Behörden nach Westdeutschland und von dort in die Schweiz überführt werden kann. Analoge Bemühungen sind auch

- 5 -

wegen der beiden Tiefladewagen der Firma Brown, Boveri & Cie. Mannheim eingeleitet.

Es wäre verfrüht, sich in Anbetracht der blossen Wiederherstellung eines frühern Zustandes Hoffnungen auf eine baldige Regelung der zahlreichen schwebenden Fragen des Rechtsschutzes zu machen. Ich werde die Entwicklung mit aller Aufmerksamkeit verfolgen, um keine Gelegenheit zu verpassen, für die schweizerischen Interessen die bestmögliche Lösung herauszuholen.

Genehmigen Sie, Herr Legationsrat, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

gez. Diesbach